



# EUROPÄISCHE KOMMISSION

BRÜSSEL, DEN 29/10/2010

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2010  
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL 13, 22

## MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 61/2010

---

EUR

### HERKUNFT DER MITTEL

**KAPITEL** 22 02 - Erweiterungsprozess und -strategie

POSTEN 22 02 04 01 - Grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen IPA-Ländern und Teilnahme an den grenzübergreifenden/überregionalen EFRE-Programmen und den ENPI-Programmen für den Schwarzmeer- und Mittelmeerraum

Verpflichtungen - 4 921 679

### BESTIMMUNG DER MITTEL

**KAPITEL** 13 05 - Heranführungsmaßnahmen im Bereich der Strukturpolitik

POSTEN 13 05 03 02 - Grenzübergreifende Zusammenarbeit - Beitrag aus Rubrik 4

Verpflichtungen 4 921 679

## I. AUFSTOCKUNG

### a) Bezeichnung der Haushaltslinie

**13 05 03 02 - Grenzübergreifende Zusammenarbeit - Beitrag aus Rubrik 4**

### b) Zahlenangaben (Stand: 18.10.2010)

	<b>Verpflichtungen</b>
1A. Mittel des Haushaltsjahres (ursprüngl. Ansatz + BH)	35 308 079
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0
2. Übertragungen	0
<hr/>	
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	35 308 079
4. Inanspruchnahme dieser Mittel	35 308 079
<hr/>	
<b>5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>0</b>
<b>6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>4 921 679</b>
<b>7. Beantragte Aufstockung</b>	<b>4 921 679</b>
8. Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	13,94%
9. Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben b und c der HO, berechnet gemäß Artikel 17a der DB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

### c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	<b>Verpflichtungen</b>
1. Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0
2. Verfügbare Mittel am 18.10.2010	0
3. Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

### d) Begründung

Außer durch bilaterale Programme für die grenzübergreifende Zusammenarbeit (GÜZ) kann im Rahmen der Komponente II der GÜZ des IHH (Instrument zur Finanzierung der Heranführungshilfe) auch die Teilnahme von potenziellen Beitrittskandidaten- und von Beitrittskandidatenländern im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an transnationalen Kooperationsprogrammen gefördert werden (vgl. Artikel 9 Absatz 1 IHH-Verordnung Nr. 1085/2006 und Artikel 86 Absatz 4 der IHH-Durchführungsverordnung Nr. 718/2007). Nach dem mit Verordnung Nr. 80/2010 geänderten Artikel 86 Absatz 4 der Verordnung 718/2007 werden die Vorschriften für die Teilnahme der IHH-begünstigten Länder in den operationellen Programmen des transnationalen Programms des Strukturfonds und/oder in den einschlägigen Finanzierungsvereinbarungen festgelegt.

Seit 2007 wird im Rahmen der IPA-Komponente „Grenzübergreifende Zusammenarbeit“ die Teilnahme der Empfängerländer des westlichen Balkans an den transnationalen Programmen des EFRE „Südosteuropa“ und „Mittelmeer“ finanziert. Die Finanzmittel der IHH (insgesamt rund 4 Mio. EUR pro Jahr) wurden nach Ländern aufgeteilt, unter der Verantwortung der GD ELARG durch jährliche Finanzierungsbeschlüsse gebunden (ein Beschluss je Empfängerland) und durch die zuständigen EU-Delegationen (im Fall Kroatiens durch die staatlichen Stellen) im Rahmen von Verträgen bereitgestellt. Dieses Konzept hat sich zum einen als ineffizient (z.B. hohe Beträge an nicht verwendeten Mitteln wegen der Mittelaufteilung nach Ländern und Jahren, unterschiedliche Zeitpläne und Umsetzungsmodalitäten im Vergleich zum EFRE-Fonds) und zum anderen für alle Beteiligten (Kommissionsdienststellen in Brüssel und Delegationen, Managementstrukturen der transnationalen Programme des EFRE, Endempfänger der Mittel) als sehr schwerfällig erwiesen.

Nach eingehenden Gesprächen zwischen der GD ELARG und der GD REGIO wurde beschlossen, die IHH-Hilfe für die an den genannten transnationalen Programmen des EFRE beteiligten Empfängerländer nach dem Vorbild der grenzübergreifenden Programme der IHH zwischen Empfängerländern und Mitgliedstaaten effizienter zu gestalten.

Es wurden folgende Verbesserungen vereinbart:

- Im Haushaltsplan 2010 werden die Mittel der IHH-Komponente II für die Teilnahme der Empfängerländer des westlichen Balkans an den transnationalen Programmen des EFRE in der Haushaltslinie 22 02 04 01 zusammengefasst (keine Aufteilung nach Ländern mehr).
- Diese IHH-Mittel für 2010 (4,9 Mio. EUR) sollen von Titel 22 „Erweiterung“ (Haushaltslinie 22 02 04 01) auf den Titel 13 „Regionalpolitik“ (Haushaltslinie 13 05 03 02) übertragen werden. Diese Übertragung soll auch in den Folgejahren vorgenommen werden.
- Die operationellen Programme „Südosteuropa“ und „Mittelmeer“ werden durch Anfügung einer Finanzübersicht für die IHH-Mittel der Jahre 2010-2013 geändert (unter Einfügung einer Klausel, wonach diese Änderung nur unter der Bedingung der Annahme des Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde wirksam wird).
- Der Kommissionsbeschluss zur Annahme der geänderten OP stellt einen Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Haushaltsordnung dar.
- Die IHH-Mittel werden von den Verwaltungsbehörden der beiden Programme (Ungarn für das „Südosteuropa“- und Frankreich für das „Mittelmeer“-Programm) unter der Verantwortung der GD REGIO gemeinsam verwaltet.

Dieses Konzept wurde mit den Verwaltungsbehörden der beiden transnationalen Programme des Strukturfonds eingehend diskutiert. Wie in Artikel 86 Absatz 4 der IHH-Durchführungsverordnung Nr. 718/2007 vorgesehen, werden die Bestimmungen über die Beteiligung der IHH-Länder an diesen Programmen in die geänderten operationellen Programme und die zwischen der Kommission (GD REGIO) und den Empfängerländern geschlossenen Finanzierungsvereinbarungen aufgenommen.

## II. ENTNAHME

### a) Bezeichnung der Haushaltslinie

**Posten 22 02 04 01 — Grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen IPA-Ländern und Teilnahme an den grenzübergreifenden/überregionalen EFRE-Programmen und den ENPI-Programmen für den Schwarzmeer- und Mittelmeerraum**

### b) Zahlenangaben (Stand: 18.10.2010)

	<b>Verpflichtungen</b>
1A. Mittel des Haushaltsjahres (ursprüngl. Ansatz + BH)	25 057 113
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0
2. Übertragungen	-5 475 434
<hr/>	
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	19 581 679
4. Inanspruchnahme dieser Mittel	13 000 000
<hr/>	
<b>5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>6 581 679</b>
<b>6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>1 660 000</b>
<b>7. Beantragte Entnahme</b>	<b>4 921 679</b>
8. Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	19,64%
9. Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben b und c der HO, berechnet gemäß Artikel 17a der DB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

### c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	<b>Verpflichtungen</b>
1. Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0
2. Verfügbare Mittel am 18.10.2010	0
3. Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

### d) Begründung

Siehe Begründung unter „Aufstockung“